

Das Präsidium

Rundschreiben A Nr. 27/2014
(in der Fassung vom 12.11.2014)
Einordnung Vademecum Nr. 5

Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5

Suchtbeauftragte /
Arbeitsicherheit und
Gesundheitsprävention

bearbeitet von:
Anne Schwarz
Tel. +49 511 762 4908
Fax +49 511 762 5186
E-Mail: anne.schwarz
@zuv.uni-hannover.de

14.08.2014

Mein Zeichen:
-02330- SB
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Sicherheitsgefahr durch den Konsum wahrnehmungsverändernder Substanzen

1 Anlage: Alkoholpromille, Verkehrsrechtliche Folgen von Suchtmittelkonsum im Straßenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Konsum von Alkohol, psychisch wirksamen Medikamenten (einigen Beruhigungs-, Schlaf-, Schmerz-, oder Aufputzmitteln) oder illegalen Drogen (wie z. B. Cannabis), die die Wahrnehmung verändern und die Reaktionsfähigkeit herabsetzen, stellt eine Gefahr für die Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Teilnahme am Straßenverkehr dar.

Bei einem Arbeitsunfall, einschließlich Wegeunfall, kann der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung entfallen oder zumindest eingeschränkt sein, wenn er auf den Konsum von die Wahrnehmung beeinträchtigenden Substanzen zurückzuführen ist.

Die für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlichen Führungskräfte, können bei einem Arbeitsunfall ebenfalls zum Schadensersatz verpflichtet werden, wenn sie einen riskanten Suchtmittelkonsum in ihrem Zuständigkeitsbereich wissentlich toleriert haben.

Dem Anschein nach arbeitsunfähige Beschäftigte werden gegebenenfalls mit Begleitung nach Hause geschickt (siehe A-Rdschr. 2.1.5 Nr. 07/2009, Anlage 3).

Für gefahrgeneigte Tätigkeiten gilt das absolute Verbot des Konsums wahrnehmungsverändernder Mittel. Zu diesen Tätigkeiten gehören beispielsweise:

- Steuerung von Dienstkraftfahrzeugen, Dienstfahrrädern, Krananlagen
- Arbeiten, bei denen persönliche Schutzausrüstungen vorgeschrieben sind
- Arbeiten mit hochwertigen Geräten und Anlagen wie z. B. mit Laser, Radioaktivität, Druck und Druckbehältern, Zentrifugen
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten, z. B. Werkzeugmaschinen, Versuchständen
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen, Geräten, Maschinen, Motoren, die nur durchgeführt werden können, wenn Schutzeinrichtungen außer Kraft gesetzt werden
- Kälte- oder Hitzearbeiten
- Arbeiten oder Aufenthalt in Bereichen, bei denen besondere Stolper-, Rutsch- und Absturzgefahren bestehen, z. B. Reinigungstätigkeiten



Dienstgebäude:
Welfengarten 1
30167 Hannover

Zentrale:
Tel. +49 511 762 0
Fax +49 511 762 3456
www.uni-hannover.de

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Betriebsärzten und bei der Suchtbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Strutz
Hauptberuflicher Vizepräsident